

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.1973

Geschäftszahl

1472/72

Rechtssatz

Ausführungen unter Hinweis auf das E vom 18.9.1972, Zl. 0146/71, daß, entgegen den Ansicht der belangten Behörde, das Gesetz keine Handhabe dafür bietet anzunehmen, da die Partei keine zwingenden Gründe für die Verpachtung anstatt der üblichen Übergabe genannt habe, müsse die Berechnung für die verpachteten Grundstücke gemäß § 13 Abs 3 KOVG vorgenommen werden.